



# ZAUNKÖNIG

## 2020/ 12

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr ist zu Ende. Und viele denken „Gott sei Dank“ – so durchwachsen wie diesmal waren die Aussichten selten, weder in der alten „Bonner“ noch in der neuen „Berliner“ Republik. Immerhin: Es wird Impfstoff ausgeliefert, wenn auch mit viel Stolpereien. Umso mehr: Danke für die Wegbegleitung bis hierhin. Und natürlich einen guten Rutsch und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Diesmal ganz kurz vor knapp – so ist das halt in der Selbständigkeit (man ist "selbst und ständig" unterwegs).

**Heute hier dabei:**

**GroKo: jetzt harter Lockdown**  
**BVerfG: vorerst kein höherer Rundfunkbeitrag**  
**BVerfG: Auslands-Fernmeldeaufklärung vor Neuregelung**  
**BVerfG: "Data Mining" teilweise verfassungswidrig**  
**EU: Ende-zu-Ende-Nachschlüsselung?**  
**BMI: Entwurf für "2. IT-Sicherheitsgesetz"**  
**USA: Netzwerk-Attacke auf Behörden**  
**BNetzA: Abschaltung von UMTS**  
**BMF: ITZ Bund wird Anstalt**  
**BMI: BPersVG-Novelle läuft weiter (3)**  
**BMI: Beamtengesetze im Tattoo-Alarm**  
**BMI: Änderung der AZV und SURV**  
**BMI: 9. Änderung der BBhV**  
**BMAS: Beitragsgrenzen in der GRV**  
**BVerwG: Referenzgruppen nun nach Beförderungstermin**  
**BVerwG: Merkmalsgewichtung bei Beurteilungen**  
**BVerwG/ EuGH: Bereitschaftsdienst bei Feuerwehrbeamten**  
**BVerwG: Anforderungsprofil im Konkurrentenstreit**  
**BVerwG: Auswahl zum Generalstabslehrgang**  
**BVerwG: Freispruch nach Rechtsextremismus-Vorwurf**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: Glück vor Gericht, MAD**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## GroKo: jetzt harter Lockdown

Der Versuch einer weichen Landung ging im November/Dezember deutlich daneben. Die Infektionszahlen kletterten bis auf über 30.000 pro Tag, in der letzten Dezemberwoche stieg die tägliche Todeszahl auf über 1.000. Die Krankenhäuser schlugen Alarm und meldeten „Land unter“ bei Intensivbetten und verfügbarem Personal. Also gilt seit 18. Dezember erneut wie schon im März ein „harter Lockdown“, vorerst bis 10. Januar, aber derzeit eher mit Aussicht auf Verlängerung aus Mangel an Alternativen.

## BVerfG: vorerst kein höherer Rundfunkbeitrag

Der mit einer Zwangsabgabe namens Rundfunkbeitrag gepöppelte öffentlich-rechtlich Rundfunk ist eine Veranstaltung, bei der etwa das ZDF-„heute journal“ eine Sendezeit von monatlich durchgerechnet 10 Stunden einem Moderator mit einem Monatsgehalt von 50.000 € vergoldet, wobei die Moderationsleistung darin besteht, Zuschauer und Interviewpartner zu belehren, was sie gefälligst zu denken haben. Ansonsten gibt es viel Konservenfernsehen in der Endlos-Wiederholungsschleife und zahlreiche „Medienschaffende (m/w/d)“, die nach Art unverlangt zugesandter Werbung mit unterschiedlichem Sprach- und Wortschatz ihre persönlichen Meinungen als unverrückbare Wahrheiten in die Welt blasen. Das kann man für informationelle „Grundversorgung“ halten oder auch nicht.

Die Beteiligten des Systems mit ihren bescheidenen Vergütungen hatten sich jedenfalls verständigt, den Bürgern pro Jahr über 400 Millionen € zusätzlich abzunehmen, damit die Kosten dieses Systems auf über 8 Milliarden € jährlich zu treiben, egal wie viel von dieser Leistung denn auch Abnehmer in nennenswerter Zahl findet. Damit es sich besser anhört, wurde diese Operation auf 0,86 € pro Bürger und Monat heruntergerechnet.

Das lief in 15 Landtagen auch anstandslos durch, bis es in Sachsen-Anhalt zuerst eine [Regierungskrise](#) auslöste und anschließend der schöne Staatsvertrag platzte. Darauf schrieen ARD und ZDF nicht nur Zeter und Mordio, sondern legten umgehend Verfassungsbeschwerde mit Eilantrag ein, um auch ohne Staatsvertrag kassieren zu dürfen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertagte eine Entscheidung sang-und klanglos in das Hauptsacheverfahren.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 22.12.2020 - [1 BvR 2756/20](#)

## BVerfG: Auslands-Fernmeldeüberwachung vor Neuregelung

Mit Urteil vom 19.5.2020 - 1 BvR 2835/17 hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, Teile der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) neu zu regeln. Nun veröffentlichte das Bundeskanzleramt einen [Gesetzentwurf zur Änderung des BND-Gesetzes](#), damit der BND auch zukünftig seinen gesetzlichen Auftrag fortführen kann. Es wird also nicht weniger überwacht, sondern anders.

## BVerfG: „Data Mining“ teilweise verfassungswidrig

An anderer Stelle geht das ewige Pingpong zwischen Verfassungsgericht und Bundestag ebenfalls weiter. Das BVerfG erklärte § 6a Abs. 2 Satz 1 des „Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern“ (Antiterrordateigesetz - ATDG) für mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig. Im Übrigen ist § 6a ATDG verfassungsgemäß. Die Vorschrift gestattet die unmittelbare Nutzung der Antiterrordatei auch zur Generierung neuer Erkenntnisse aus den Querverbindungen der gespeicherten Datensätze. Aufgrund der gesteigerten Belastungswirkung einer erweiterten Nutzung einer Verbunddatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste muss diese dem Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern dienen und auf der Grundlage präzise bestimmter und normenklarer Regelungen an hinreichende Eingriffsschwellen gebunden sein. Diesen Anforderungen genügt § 6a Abs. 2 Satz 1 ATDG nicht, während § 6a ATDG im Übrigen diesen Erfordernissen entspricht.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 10.11.2020 - [1 BvR 3214/15](#) mit PM 104/20

## EU: Ende-zu-Ende-Nachschlüsselung?

Ein geleaktes Dokument des Rats zeigt die tiefe Involvierung der Geheimdienste in Beratungen des EU-Ministerrats. Aufgebracht hat die Geschichte ein investigativer Rechercheur der ORF-Radiowelle [fm4](#).

Die vom britischen GCHQ propagierte Methode, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung durch Nach- oder Generalschlüssel auszuschalten, wird wohl auch von Europol favorisiert. Die deutsche Ratspräsidentschaft der Bundeskanzlerin verteilte dazu am 16. November eine [Empfehlung](#) sowie kurz darauf am 24. November den Entwurf einer gemeinsamen [Deklaration](#).

Wer es gern genauer wissen will: Der IT-Stratege des GCHQ, Ian Levy, breitete seine Vorstellungen dazu bereits 2018 auf <https://www.lawfareblog.com> aus.

## **BMI: Entwurf für „2. IT-Sicherheitsgesetz“**

Auch national werden neue Regeln vorbereitet. So veröffentlichte das Bundesministerium des Innern (BMI) auf seiner Homepage als weiteres Gesetzgebungsverfahren den Entwurf für ein [“Zweites IT-Sicherheitsgesetz](#) mit zahlreichen nationalen Anpassungen, die noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden sollen.

## **USA: Netzwerk-Attacke auf Behörden**

Geheimdienste sind manchmal Täter, und manchmal zusammen mit den Bürgern Opfer. Der gleiche Pfiffikus aus dem Alpenland recherchierte auch [USA mitten in einem "Cyber-GAU"](#): Die veröffentlichten Einbrüche in fünf Ministerien seien erst der Anfang. Seit März hätten die Angreifer Hintertüren in das Netzwerkmanagement der 18.000 größten Netze von US-Behörden und Konzernen implantiert, darunter auch die NSA-nahe IT-Sicherheitsfirma FireEye. Betroffen sind alle Kunden mit Software von „SolarWinds“. Die Angreifer werden bei der Elitetruppe APT29 des russischen Auslandsgeheimdiensts SVR vermutet.

## **BNetzA: Abschaltung von UMTS**

In Deutschland kündigten die Mobilfunkbetreiber an, Ende Juni 2021 das [Mobilfunknetz](#) der dritten Generation (UMTS) abzuschalten. Ab dann sollen die Frequenzen für 4G (LTE) und 5G laufen. Dazu berichtet die Tagesschau: „Wer sein altes Telefon ohnehin nur für Anrufe nutzt, wird keine großen Probleme haben. Alle anderen von der Umstellung betroffenen Mobilfunk-Kunden, die weiterhin im Netz surfen wollen, dürften Mitte 2021 respektive Ende 2021 gezwungen sein, sich neue SIM-Karten und in vielen Fällen auch neue Smartphones zu besorgen. Alte Geräte, die bis 2011 auf den Markt kamen, sind nicht 4G-kompatibel.“

Doch nicht nur Mobilfunk-Kunden sind betroffen. So sind in Unternehmen noch Netzwerk-Modems und Router im Einsatz, die maximal 3G unterstützen. Auch in vielen älteren Notebooks ist ein UMTS-Modem verbaut, das maximal im 3G-Standard funkt. "Bei BMW könnte aus 'Connected Drive' ein Offline Car werden, Mercedes Connect Me könnte sich in ein

Disconnected Car verwandeln", stichelt die "Computerwoche". Tatsächlich können selbst in jüngeren Fahrzeugen Telematik-Dienste häufig nur auf ein UMTS-Modem zurückgreifen.“ Wohl dem, der am Steuer noch selbst lenken und denken kann.

## **BMF: ITZ Bund wird Anstalt**

Zum 1.1.2021 wird das IT-Zentrum des Bundes umgewandelt in eine nicht rechtsfähige Anstalt unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Statt eines Behördenleiters gibt es nun ein Direktorium ohne Beamte aber mit frei verhandelten Manager-Verträgen. Zumindest für sie wird der „goldene Fallschirm“ stimmen. Neugierige lesen nach im ITZBundG vom 7.12.2020, BGBl. I S. [2756](#).

## **BMI: BPersVG-Novelle läuft weiter (3)**

Auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern usw. (BMI) steht in der Rubrik [Gesetzgebungsverfahren](#) der Entwurf der angekündigten BPersVG-Novelle jetzt in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 16. Dezember. Aus dem Haus verlautet, es sei ein normaler Gesetzgebungsgang geplant, d.h. mit 1. Durchgang Bundesrat als Entwurf der Regierung. Das bedeutet auch, dass das Gesetz nicht vor Ostern beschlossen werden kann. Also etwas mehr Zeit, sich einzulesen.

## **BMI: Beamtenetze im Tattoo-Alarm**

Die Rechtsprechung der Gerichte zur Zulässigkeit vermeintlicher Verschönerung der menschlichen Haut ist der Regierung augenscheinlich zu liberal. Also wird zu diversen gerichtlich kassierten Erlassen der Verwaltung nun eine gesetzliche Grundlage nachgeliefert. Ästhetik-Spezialisten lesen nach auf der Homepage des BMI im Entwurf für ein [Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten](#).

## **BMI: Änderung der AZV und SUrIV**

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett die [Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und Sonderurlaubsverordnung](#) beschlossen (und mit Verordnung vom

17.12.2020, BGBl. I S. 3011, verfügt), und dabei auch verschiedene Forderungen aus der Verbändeanhörung berücksichtigt. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung ist, dass Langzeitkonten nun einen verstetigten rechtlichen Rahmen bekommen (§§ 7a und 7b AZV: Ansparung bis zu 1.400 Stunden, Gutschrift von 40 Stunden jährlich Zeitguthaben aus Mehrarbeit, Freistellung regelmäßig bis zu 3 Monate). Hinzu kommt eine verbesserte Anrechenbarkeit von Reisezeiten bei Dienstreisen nach § 11 Abs. 3 AZV und die Wiedereinführung der „Opt-out-Regelung“. Ergänzt wird der Entwurf um Änderungen der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV). Zum einen ergibt sich Änderungsbedarf in § 18 SUrIV (Sonderurlaub für Familienheimfahrten), da sich Verweisnormen geändert haben. Zum anderen wird Corona-bedingt § 21 SUrIV (Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen) im Bereich Kind-Krank-Tage und Akutpflege an die Änderungen des Sozialgesetzbuch V sowie des Krankenhauszukunftsgesetzes befristet bis Ende 2020 angepasst.

### **BMI: 9. Änderung der BBhV**

Zum 1.1.2021 für Beamte, Soldaten und Richter gültig, aber schon verkündet ist die 9. ÄVO zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 1.12.2020, BGBl. I S. [2713](#), wie üblich mit zahlreichen Einzelregelungen.

### **BMAS: Beitragsgrenzen in der GRV**

Für Arbeitnehmer ist dagegen wichtiger die übliche jährliche Anpassung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der Renten- und Krankenversicherung (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 vom 30.11.2020, BGBl. I S. [2612](#)). Die Beitragsbemessungsgrenze für die Rente wird angehoben auf 85200 € West/ 80400 € Ost jährlich (bzw. 7100/ 6700 monatlich); die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung endet bei 64350 € West/ 58050 € Ost.

### **BVerwG: Referenzgruppen nun nach Beförderungstermin**

Im Fall eines Soldaten, der als Personalratsvorsitzender seiner Dienststelle nach § 46 Abs. 4 BPersVG vom Dienst freigestellt war, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einerseits das „Referenzgruppenmodell“ des Verteidigungsministeriums grundsätzlich gebilligt, zu-

gleich aber die Referenzgruppe des Soldaten aufgehoben, weil diese zwar dem Erlass B-1336/2 entsprach, dieser aber nur in diesem Fall angewendet worden war. Das Ministerium hatte auf Frage des Gerichts eingeräumt, dass nach dem Erlass die Referenzgruppe zu bilden sei aus den Soldaten, die im gleichen Jahr wie der Soldat auf einen Dienstposten der entsprechenden Dotierung (vor der Freistellung) versetzt wurden, dass aber in allen anderen Fällen die Referenzgruppe aus dem Kreis der Soldaten gebildet wurde, die im gleichen Jahr zu dem Dienstgrad befördert wurden, den der Soldat bei Freistellung hatte. In diesem Fall gewährte das Gericht nun eine Art Gleichbehandlung im Unrecht, wenn der Dienstherr seinen eigenen Erlass ständig mit Füßen tritt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.11.2020 – 1 WB 20.20

## **BVerwG: Merkmalsgewichtung bei Beurteilungen**

Der Dienstherr kann nach Auffassung des BVerwG durchaus vorgeben, dass bei einer Regelbeurteilung sämtliche Einzelmerkmale gleichgewichtig sind. In diesem Fall muss das Gesamturteil nicht gesondert begründet, sondern kann rechnerisch ermittelt werden.

Damit Regelbeurteilungen die Grundlage für an Art. 33 Abs. 2 GG orientierte Auswahlentscheidungen bilden können, muss der Dienstherr allerdings Sorge tragen, dass innerhalb des Geltungsbereichs einer Beurteilungsrichtlinie die Gewichtung der Einzelmerkmale entsprechend seiner Vorgabe einheitlich vorgenommen wird. Weichen nur einzelne Dienststellen davon ab, betrifft dies nur die Rechtmäßigkeit der dort erstellten dienstlichen Beurteilungen, berührt aber nicht die Rechtmäßigkeit anderer Beurteilungen.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 17.9.2020 – [2 C 2.20](#)

## **BVerwG/ EuGH: Bereitschaftsdienst bei Feuerwehrbeamten**

Und wieder einmal stritten Feuerwehrleute und ihre Dienstherrn um die Höhe des Ausgleichs für Bereitschaftsdienst, diesmal um die Abgrenzung von Bereitschaftsdienst, der als Arbeitszeit gilt, und bloßer Rufbereitschaft - also darum, bei wie viel Bewegungsfreiheit aus Bereitschaftsdienst bloßer Rufbereitschaft wird. Dazu erklärt das BVerwG: Der Begriff des Bereitschaftsdienstes setzt in örtlicher Hinsicht voraus, dass der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des „Privatbereichs“ zu einem jederzeitigen unverzüg-

lichen Einsatz bereitzuhalten hat. Darunter ist nicht zwingend der Wohnsitz oder häusliche Bereich des Beamten zu verstehen. Mit der Wendung "außerhalb des Privatbereichs" ist vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass der Beamte während des Bereitschaftsdienstes seinen privaten Aufenthaltsort - sei es sein Zuhause oder einen anderen Ort - nicht frei wählen und wechseln kann, d.h. dass er sich an einem nicht "privat" wählbaren und wechselbaren Ort für einen jederzeitigen Einsatz bereitzuhalten hat (vgl. BVerwG vom 25.10.1979 - 2 C 7.78 - BVerwGE 59, 45 und vom 9.5.1985 - 2 C 20.82).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.10.2020 – [2 B 36.20](#)

Dazu steht eine weitere Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) an: Auf eine Vorabvorlage des VG Darmstadt zur Feuerwehr Offenbach plädierte der Generalanwalt dafür, dass bei einer Auflage, die Stadtgrenze binnen 20 Minuten einsatzfähig zu erreichen, unter den gegebenen Umständen keine Rufbereitschaft mehr vorliege, sondern Arbeitszeit.

Quelle: Schlussanträge des GA Pitruzzella vom 6.10.2020 – [C-580/19](#)

## **BVerwG: Anforderungsprofil im Konkurrentenstreit**

Bei Soldaten werden zwingende dienstpostenbezogene Kriterien im Anforderungsprofil für die Besetzung einer Beförderungsstelle nicht gänzlich ausgeschlossen. Werden sie aufgenommen, müssen sich dafür aber hinreichend gewichtige sachliche Gründe für die Aufgabenerfüllung auf dem konkreten Dienstposten finden lassen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 6.11.2020 – [1 WDS-VR 10.20](#)

## **BVerwG: Auswahl zum Generalstabslehrgang**

Mit der Zulassung zum Lehrgang „Generalstabs-/Admiralstabsdienst National (LGAN)“ erlangen Offiziere regelmäßig einen steileren Karriereverlauf. Dennoch ist es keine Beförderung im engeren Sinne, sondern nur eine Chance. Das reicht dem BVerwG aus, das Auswahlverfahren vom Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 SG) freizustellen. Und dann kommt noch traditionelle „Rassentrennung“ bzw. „Farbenlehre“ dazu: Bei der nach Uniformträgerbereichen (Heer, Luftwaffe, Marine) getrennten Auswahl der Teilnehmer am

LGAN gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/32 besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung nur innerhalb des jeweiligen Uniformträgerbereichs.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.9.2020 – [1 WB 56.19](#)

## **BVerwG: Freispruch nach Rechtsextremismus-Vorwurf**

Im gerichtlichen Verfahren nach der WDO bestätigte das BVerwG den Freispruch eines Soldaten durch das Truppendienstgericht aus Mangel an Beweisen: Zwar ist das Tatgericht nicht schon dann aufgrund des Zweifelsgrundsatzes an einer Verurteilung gehindert, wenn "Aussage gegen Aussage" steht und außer der Aussage des einzigen Belastungszeugen keine weiteren belastenden Indizien vorliegen. Bei einer derartigen Sachlage muss allerdings die Aussage dieses Zeugen einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden. Das gilt insbesondere, wenn er in der Verhandlung seine Vorwürfe ganz oder teilweise nicht mehr aufrechterhält, oder sich sogar die Unwahrheit eines Aussageteils herausstellt. Dann muss das Gericht regelmäßig auch außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe ermitteln, die es ermöglichen, der Zeugenaussage dennoch zu glauben. Sonst ist der Soldat nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen (siehe BVerwG vom 7.5.2020 - [2 WD 13.19](#)).

Quelle: Urteil des BVerwG vom 10.9.2020 – [2 WD 3.20](#)

## **BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**

Das BMI gab in den letzten Wochen zahlreiche Änderungen dienstrechtlicher Regelungen heraus.

So verlängert das [Rundschreiben vom 8.12.2020](#) die Hinweise zur Berechnung der Zahlbeträge bei den verschiedenen, aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 bestehenden Tatbeständen vom 23. April 2020, über die Sonderregelungen für Kraftfahrer hinaus.

Im [Rundschreiben vom 11.12.2020](#) werden die bestehenden Rundschreiben an die Änderungen durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 angepasst. Dazu wird das bisherige Rundschreiben vom 11.11.2020 (D2-30106/28#4 und D5-31001/30#6) aufgehoben.

Dies wird nochmals überarbeitet im [Rundschreiben vom 21.12.2020](#) zur Anpassung an § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz, wie am 18.12.2020 vom Bundesrat beschlossen. Ebenfalls

wird der Zeitraum für die Akutpflege von Angehörigen gemäß dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG verlängert. Das Rundschreiben vom 11.12.2020 (D5-31001/30#6, D2-30106/28#4) wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Das [Rundschreiben vom 17.12.2020](#) regelt die Unterstützung der Öffentlichen Gesundheitsämter bei der Bekämpfung der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie durch Einsatz von Tarifbeschäftigten des Bundes zur Kontaktnachverfolgung, künftig auch für den Einsatz in Zusammenhang mit Impfzentren.

Ganz andere Baustelle: Im [Rundschreiben vom 18.12.2020](#) werden die Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften mit Wirkung zum 1.1.2021 verlängert und neu gefasst. Insbesondere ist der Geltungsbereich ausgeweitet worden vom IT-Bereich auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Krankenhäusern der Bundeswehr. Zudem gelten bei der Stufenvorweggewährung künftig die allgemeinen Regelungen zur Stufenlaufzeit. Diese Maßnahmen gelten nicht bei einem Wechsel von Fachkräften innerhalb der Bundesverwaltung.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 12/2020 des "Personalrats" verteilt die Beiträge des ausgefallenen Schöneberger Forums 2020 „30 Jahre gemeinsamer öffentlicher Dienst“ mit Beiträgen über 30 Jahren Berufsbeamtentum gesamtdeutsch (H. Prantl), Digitalisierung und deren Folgen für Aus- und Fortbildung (K. Lessing), pauschale Beihilfe zu Krankheitskosten (N. Lang), die Föderalismusreform im öffentlichen Dienst (E. Hannack), Digitalisierung in der Personalratsarbeit (E. Baden), Zuweisungen und deren Beendigung bei Personalratsmitgliedern (B. Burkholz) sowie die neuen Vorgaben zur Freistellung in Hessen (Ch. Rothländer). Hinzu kommen Beiträge zur Haftung von Beschäftigten bei eingeschleppter Malware in dienstlichen IT-Systemen (P. Wedde) und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen rechtsradikale und rassistische Gesinnung (M. Baßlsperger).

Heft 12/2020 der „Personalvertretung“ behandelt im Aufsatzteil „Das Monatsgespräch – Zentralelement des bundespersonalvertretungsgesetzlich kodifizierten Verhaltensprinzips des Verhandeln“ (H. Steiner) sowie „Fehlerhaft ergangene Personalratsbeschlüsse und deren Folgen – Neue Aspekte durch die jüngste Rechtsprechung des BVerwG“ (T. Hebler; Besprechung der Entscheidungen des BVerwG – 5 P 3.19 und 5.19), ferner Entscheidungen zum Beteiligungsrecht des Personalrats bei der Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit

(OVG Berlin-Brandenburg vom 9. 7. 2020 – 62 PV 5.19), zur Feststellung der Regelbeschäftigten in Jobcentern (OVG Berlin-Brandenburg vom 30. 6. 2020 – 60 PV 3.19), zur Mitbestimmung bei übertariflichen Leistungsprämien (VGH Baden-Württemberg vom 20. 7. 2020 – PB 15 S 897/20) und zur Anordnung eines MundNasenSchutzes anlässlich der Corona-Pandemie (VG Berlin vom 20. 8. 2020 – 61 L 10/20 PVL).

Die Ausgabe 12/2020 der „ZfPR online“ ist das traditionelle Sonderheft zum Schwerbehindertenrecht mit zahlreichen Entscheidungen zu Wahl und Tätigkeit der SBV sowie Aufsätzen über aktuelle Rechtsprechung zum materiellen Schwerbehindertenrecht und zur Anhebung des Behindertenpauschbetrages.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Sie ahnen es schon: diese Rubrik über Leute, die sich selbst im Weg stehen, ist auch wieder gefüllt. Aber mit weihnachtlicher Gnade heute strenger gesiebt.

Anfang Dezember wurde der ungarische Europa-Politiker József [Szájer](#) von der belgischen Polizei in Brüssel auf einer illegalen „gays only“-Sex-Party entdeckt - mit Drogen im Rucksack, von denen er natürlich nichts wusste. Ein Fluchtversuch über das Dach blieb vergeblich. Der famose Herr hatte für Orban die Verfassung geschrieben, die alles außer der katholischen Hetero-Familie verbietet.

„Bock als Gärtner“ spielte die Aufsichtsbehörde APAS der BAFin. Deren Chef Ralf Bose handelte munter mit [Wirecard](#)-Aktien, als die Ermittlungen schon liefen. Gegangen wurde der agile Beamte erst, nachdem die Presse laut wurde.

## Neues aus dem Bandler-Block: Glück vor Gericht, MAD

Einen Erfolg, wenn auch nach Art des antiken Feldherrn Pyrrhus, fuhr die Hardthöhe beim BVerfG ein. Dieses verwarf eine Verfassungsbeschwerde wegen der Tanklaster-Bombardierung in Kundus, sprach dabei aber den afghanischen Klägern deutsche Grundrechte zu. Unabhängig von der konkreten Einzelfallentscheidung gegen die klagenden Angehörigen der Opfer des Luftangriffs können Aktionen deutscher Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt auch zu Schadenersatzansprüchen gegen Deutschland führen. Das hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in dem angegriffenen Urteil vom 6.10.2016 – [III ZR 140/15](#) noch verneint.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 18.11.2020 – [2 BvR 477/17](#)

Etwa auf der Linie des BGH liegt freilich auch das BVerwG (und hebt deshalb ein gegenteiliges Urteil des OVG Münster auf): Im Jemen lebende jemenitische Staatsangehörige können von der Bundesrepublik Deutschland nicht unter Berufung auf eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht verlangen, dass die Bundesregierung über die bisher schon durchgeführten diplomatischen und politischen Konsultationen sowie die Einholung rechtlicher Zusicherungen hinaus Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 25.11.2020 – 6 C 7.19 ([PM 68/20](#))

Ein Bericht des Bundestags-[Kontrollgremiums \(PKGr\)](#) bescheinigt dem MAD einen Mangel an professioneller Distanz bei der Aufgabenwahrnehmung - eine Anspielung auf einen Informationsabfluss im Zuge von Ermittlungen innerhalb des KSK. Beim Informationsfluss zwischen MAD und Bundesamt für Verfassungsschutz sieht das Kontrollgremium dringenden Verbesserungsbedarf. Doch auch die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste ist nach Einschätzung des Kontrollgremiums verbesserungswürdig, und zwar sowohl untereinander als auch mit der Polizei und der Justiz. Insgesamt wünscht sich das Kontrollgremium einen schärferen Blick auf einzelne Akteure im Bereich Rechtsextremismus, um Netzwerkstrukturen besser aufzudecken. Die Untersuchung sei nur eine Momentaufnahme und soll fortgesetzt werden.

Alles weitere wird auf die nächste Ausgabe geschoben, weil Weihnachten das Fest der Liebe ist.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Neu beim Verlag: Die Neuauflage des kleinen Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften:** Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus-

und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

